



MARKTGEMEINDE BRÜCKL
9371 Brückl, Marktplatz 1
Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85,
E-mail: brueckl@ktn.gde.at, www.brueckl.at

**Sitzungsauszug aus dem öffentlichen Teil der 3.
Gemeinderatssitzung 2017**

gemäß den Bestimmungen des § 45, Abs. 6 der
Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung

Die dritte öffentliche Gemeinderatsitzung hat am Donnerstag, dem 29. Juni 2017 mit Beginn um 18.00 Uhr im Marktgemeindeamt Brückl, Sitzungssaal, stattgefunden.

Anwesend:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Burkhard TRUMMER

Mitglieder: GR Bernhard RACHOINIG

Vzbgm. Robert CECH
GV Michael KITZ
GR Manuela TAUPE B.A.
GR Heinz WASTIAN
GR Dr. Horst FELSNER
GR Heinz POLZER
GR Andreas NUART
GR Roswitha SCHWEIGER
GR Rosina Maria WOTIPKA
GR Mag. Wolfgang SCHOBER
GR Gerald POLZER
GR Ing. Hannes RESCHER
GR Mag. Barbara FUCHS-SCHOI
GR Stefanie NUART
GR Mario KRIEGL
GR Mag. Engelbert HUDITZ
GR Anamaria GASSINGER
GR Walter MALLE
GR Patrick HÖLBLING

Zum TOP 5:

Entschuldigt: GR Erich TELLIAN
Vzbgm. Harald TELLIAN
GV Johann VÖLKER

Schriefführerin und für den Inhalt verantwortlich gem. § 45 K-AGO: AL Manuela Wellik

Im Rahmen dieser Gemeinderatsitzung wurden nachstehende Beschlüsse durchgeführt.

Änderung der Besetzung im Ausschuss für Zusammenarbeit in der BLB-Gemeinderatsfraktion

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Korak seinen Wohnsitz verändert hat, somit seine Wählbarkeit verloren hat und daher eine Nachbesetzung im Gemeinderat erforderlich war. Er berichtet weiter, dass es bei der BLB-Gemeinderatsfraktion eine Änderung im Ausschuss für Zusammenarbeit gibt.

Die Nachwahl erfolgt gemäß § 26 der K-AGO aufgrund eines Wahlvorschlages der anspruchsberechtigten Partei.

Ausschuss für Zusammenarbeit:

Mitglied: GR Ing. Hannes Rescher (bisher Wilhelm Korak)

Der Gemeinderat nimmt diese Nachwahl zur Kenntnis.
Wahlvorschlag ist der Originalniederschrift angeschlossen!

Der Bürgermeister wünscht dem neuen Gemeindemandatar und Mitglied des Ausschusses GR Hannes Rescher alles Gute.

Der Bürgermeister bedankt sich an dieser Stelle bei dem ausgeschiedenen Gemeindemandatar Wilhelm Korak für seine Tätigkeit für die Gemeinde Brückl.

Frau GR Roswitha Schweiger erklärt sich zum nächsten Tagesordnungspunkt für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister erklärt sich für den nächsten Tagesordnungspunkt ebenfalls für befangen, und teilt mit, dass an seiner Stelle bei diesem Tagesordnungspunkt GR Walter Malle und an Stelle von GR Roswitha Schweiger GR Patrick Hölbling teilnehmen werden. Er übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Robert Cech und verlässt den Sitzungssaal. Vzbgm. Robert Cech übernimmt den Vorsitz.

GR Rosina Wotipka erklärt sich ebenfalls für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Bericht und Antrag des Ausschusses für Zusammenarbeit betreffend die Beschlussfassung über die Auflassung von öffentlichem Gut Pz. 1587/2 Teil, KG St. Filippen u. die Annahme von Grundstücksteilflächen aus den Pz.233, 1459, 1514/1 u. 1700, alle KG St. Filippen in das öffentliche Gut

Vzbgm. Robert Cech ersucht Herrn GR Mag. Wolfgang Schober als Vertreter von Vzbgm. Harald Tellian zu berichten.

GR Mag. Wolfgang Schober berichtet, dass der Ausschuss für Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 20.06.2017 den Beschluss gefasst hat, an den Gemeinderat nachstehenden Antrag zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Gemeinderat möge die Auflassung von öffentlichem Gut Pz. 1587/2 Teil, KG St. Filippen u. die Annahme von Grundstücksteilflächen aus den Pz.233, 1459, 1514/1 u. 1700, alle KG St. Filippen in das öffentliche Gut beschließen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Wegverlegung aus einem landwirtschaftlichen Hofbereich. Diese Hofumfahrung und damit verbunden die Auflassung von öffentlichem Gut sowie die Annahme von privaten Grundflächen in das öffentliche Gut wurden kundgemacht. Innerhalb der öffentlichen Kundmachungsfrist ist eine Einwendung von Herrn Krall Johann, vertreten durch den Rechtsanwalt Mag. Caneppele eingelangt. Über die einzelnen Punkte wurde im Ausschuss beraten, und zusätzlich auch eine Stellungnahme von einem Sachverständigen des Landes aus dem Bereich Straßenbau eingeholt.

Diese lautet wie folgt:

Wegverlegung „Salchendorfer Weg – Teil 1“, Stellungnahme

Ihrem Ersuchen um Amtshilfe vom 18. Mai 2017 in oben angeführter Sache kann insofern nachgekommen werden, dass seitens des Landes Kärnten Abteilung 9 Straßen und Brücken / Unterabteilung 9P – Projektierung und Projektentwicklung nach Prüfung der übermittelten Unterlagen und einem Ortsaugenschein folgende Stellungnahme ergeht:

Die übermittelten Pläne und Unterlagen stellen die geplante Wegverlegung des Salchendorfer Weges im Bereich des Anwesens Wette dar. Eine Überprüfung der Anlagenverhältnisse nach den geltenden Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau, RVS 03.03.81 – „ländliche Straßen und Güterwege“ zeigt, dass dem Stand der Technik entsprochen wird.

Die geplante Straßenbreite (L 4 Regelquerschnitt mit Mulde, Fahrbahnbreite 3,50 m, laut RVS) entspricht für ländliche Straßen mit geringer Verkehrsbelastung und verbindet die zu- bzw. weiterführenden Straßen, welche ebensolche bzw. zum Teil geringere Fahrbahnbreiten aufweisen.

Aufgrund vorgegebener Zwangspunkte, vor allem jenem östlichen, beim Grundstück 1452 zum öffentlichen Gut ist eine nicht übliche, jedoch den Vorgaben (RVS) entsprechende ausführbare Trasse erforderlich.

Günstiger wäre aus technischer Sicht eine Einbindung unter Inanspruchnahme von Teilen des Grundstückes 1452, KG St. Filippen, was aber offenbar mangels Zustimmung faktisch nicht möglich ist.

Üblicherweise ist bei solchen Wegen das Verkehrsaufkommen gering, neben landwirtschaftlichen Fahrzeugen verkehren PKW und LKW. Der Nachweis der Befahrbarkeit wurde mittels „Schleppkurven“ durchgeführt und lässt eine Befahrung mit LKW mit Sattelaufleger zu. Dieser Nachweis stellt im Allgemeinen den Flächenbedarf des ungünstigsten auftretenden Verkehrsteilnehmer dar und umfasst somit jeden üblichen Schwerverkehr.

Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der vorliegenden Sichtverhältnisse und da das Geschwindigkeitsniveau auf solchen Straßen mit dieser Topographie

zwangsläufig niedrig ist, kann davon ausgegangen werden, dass vorherrschende Verkehrssituationen jederzeit wahrnehmbar sind und auftretende Begegnungsfälle durch Ausweichen auf die vorhandenen befestigten Nebenflächen abgewickelt werden können.

Die Verkehrssicherheit ist aufgrund der geplanten Anlageverhältnisse grundsätzlich gegeben. Im Vergleich mit der bestehenden Hofdurchfahrt (innerhöfischer Querverkehr, Anwohner, Kinder ...) muss einer Umfahrung / Umlegung des Weges trotz empfundener Erschwernisse der Vorzug gegeben werden.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke ist gegeben. Lediglich sollte der Anbindungsbereich des bestehenden Schotterweges/Beginn Forstweg entsprechend ausgebildet werden, dass ein Befahren mit einem üblichen land- und forstwirtschaftlichen Gerät auf der neu zu errichtenden Anlage von Norden her möglich wird.

Bezüglich der rechtlichen Abklärung der angeführten Einwendungen wird die Gemeinde Brückl an die Abt. 3 Gemeinden, verwiesen. DI Ludwig Steinwender

Die Einwendung auf Zuerkennung einer Parteistellung wurde sowohl mit Mag. Tschuschnigg von der Abt. 3 – Gemeinden/Kommunales Straßenmanagement, als auch mit Mag. Adelbrecht, von der Abt. 9 – Vermessung und Grundmanagement, Straßen und Brücken, abgeklärt. Nachdem keine Grundinanspruchnahme erfolgt und auch kein Leitungsrecht seitens des Einwenders vorliegt, ist eine Parteistellung nach dem Straßengesetz nicht vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Auflassung von öffentlichem Gut Pz. 1587/2 Teil, KG St. Filippen u. die Annahme von Grundstücksteilflächen aus den Pz.233, 1459, 1514/1 u. 1700, alle KG St. Filippen in das öffentliche Gut.

Bgm. Ing. Burkhard Trummer, GR Roswitha Schweiger und GR Rosina Maria Wotipka kehren in den Sitzungssaal zurück und nehmen an der weiteren Sitzung teil.

Vzbgm. Robert Cech übergibt den Vorsitz wieder an den Bürgermeister. Dieser übernimmt den Vorsitz und bedankt sich bei den Gemeindemandataren Walter Malle und Patrick Hölbling für Ihr Kommen und verabschiedet diese.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Stellenplanverordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.06.2017 den Beschluss gefasst hat, an den Gemeinderat nachstehenden Antrag zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl wolle die vorliegende Verordnung, mit der der Stellenplan 2017 abgeändert wird, beschließen:

Begründung:

Durch die Personalaufnahmen, welche der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung durchgeführt hat, ist nunmehr auch die Stellenplanverordnung dahingehend abzuändern. Der vorliegende Stellenplanentwurf entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wurde sowohl dem Gemeindeservicezentrum als auch dem Amt der Kärntner Landesregierung – Abt. 3 vorgelegt und von diesen auf ihre Richtigkeit überprüft.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung, mit welcher der Stellenplan 2017 abgeändert wird.

Bericht und Antrag des Gemeindevorstandes betreffend die Beschlussfassung über die Abänderung der Verordnung, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung)

Dem Bürgermeister wird von GV Michael Kitz ein Abänderungsantrag zu diesem Tagesordnungspunkt überreicht.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 22.06.2017 den mehrheitlichen Beschluss gefasst hat, an den Gemeinderat nachstehenden Antrag zur Beschlussfassung zu stellen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brückl wolle die vorliegende Verordnung mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung) im § 2 wie folgt abändern:

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes: Das Sitzungsgeld wird mit € 91,-- festgesetzt.

Begründung:

§ 29 Abs. 2 der K-AGO in der Fassung LGBl. Nr. 7/2017 sieht vor, dass Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes, auf welche keine Referate aufgeteilt wurden, für jede Sitzung an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld gebührt.

Das Sitzungsgeld muss sich ab 01.07.2017 in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern zwischen 70 und 170 Euro bewegen. Nachdem bisher in unserer Verordnung kein Fixbetrag sondern ein Prozentsatz angegeben ist, muss die Verordnung neu beschlossen werden.

Die Verordnungen der Gemeinden sind bis 30.06.2017 anzupassen.

Vom Bürgermeister wird nach dem Hauptantrag der Abänderungsantrag verlesen.

Die Mitglieder der FPÖ, ECHT, NUT und BLB Gemeinderatsfraktionen stellen für den Tagesordnungspunkt 7 folgenden Abänderungsantrag laut § 41 der K-AGO

Der Gemeinderat möge in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschließen, die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse (da es nicht möglich war, einen gemeinsamen Antrag aller Parteien im

Gemeinderat zu erstellen) auf der bestehenden Entschädigung von € 78,18 zu belassen!

Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass es Bemühungen gegeben hat, auch aus der Überlegung heraus, dass die Bürgermeistergehälter erhöht wurden. Er kann nichts dafür, dies wurde gesetzlich so beschlossen, dass er jetzt um 16 % mehr bekomme. Aus diesem Grunde wurde auch die Idee geboren, das Sitzungsgeld ebenfalls um 16 % anzuheben. Dies wurde aus verschiedenen Gründen nicht angenommen.

Wenn es aber jetzt von den vier Fraktionen diesen Antrag gibt, dass Sitzungsgeld mit der derzeitigen Höhe von € 78,18 zu belassen, ist dies für ihn auch in Ordnung und auch seine Fraktion wird diesem Antrag zustimmen.

Der Bürgermeister bringt den Abänderungsantrag zur Abstimmung.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorliegende Verordnung, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), und mit welcher die Höhe des Sitzungsgeldes mit € 78,18,- festgelegt wird.